

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen; 2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 22. August 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag für die 2. Lesung der Vorlage betreffend Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen.

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 6. Juni 2017 das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen in 1. Lesung beraten. Bei der Detailberatung gemäss Synopsis wurden folgende Anträge an den Stadtrat respektive die Spezialkommission zur Prüfung überwiesen:

Zu § 3 Abs. 6

Nachdem der Begriff "öffentliche Veranstaltung" im § 1 Abs. 2 Bst. a ausgeweitet wurde als "Veranstaltung" (öffentlich oder privat), soll sowohl in diesem Paragraphen als auch in den weiteren Paragraphen der Begriff "öffentliche Veranstaltung" nochmals geprüft werden. Für die 2. Lesung seien entsprechende Vorschläge zu erarbeiten.

Zu § 3 Abs. 7

Bei den Bst. c und d seien die Formulierungen "umfangreiche" und "umfangreichere" näher zu spezifizieren.

Zu § 6

Betreffend Alkohol- respektive Glasverbot sei eine neue Fassung vorzuschlagen.

Zu § 13 Abs. 1

Es sei eine Formulierung zu wählen, welche nicht den Eindruck erweckt, die Stadt überwälze ihre Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vollumfänglich der Veranstalterin oder dem Veranstalter.

Der Stadtrat kann sich mit dem Ergebnis der 1. Lesung weitgehend als einverstanden erklären. Für die 2. Lesung beantragen wir Ihnen – neben Lösungsvorschlägen zu den verlangten Überarbeitungen – lediglich noch Ergänzungen zu § 1, Zweck, und § 2, Geltungsbereich, sowie Änderungen redaktioneller Natur:

§ 1 (Zweck) Abs. 2 Bst. a

- a) Belegung der öffentlichen Anlagen der Stadt Zug durch Veranstaltungen;

Begründung: Redaktionelle Anpassung zur besseren Verständlichkeit.

§ 1 (Zweck) Abs. 2 Bst. f

- f) Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen aus dem Betrieb der öffentlichen Anlagen.

Begründung: Im Hinblick auf eine ausgewogene Berücksichtigung aller Interessen soll bereits im Zweckartikel darauf hingewiesen werden, dass auch Anliegen der Nachbarschaften zu berücksichtigen sind. Auf keinen Fall darf der Eindruck erweckt werden, dass lediglich die Interessen von Veranstalterinnen und Veranstaltern berücksichtigt werden. Das Reglement soll auf breite Akzeptanz stossen und dazu beitragen, das Spannungsfeld zwischen der Belegung von öffentlichen Anlagen und der Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner zu entschärfen.

§ 2 (Geltungsbereich) Abs. 1

- ¹ [...]. Es gilt nicht für öffentlich zugängliche Anlagen Dritter.

Begründung: Redaktionelle Anpassung zur besseren Verständlichkeit.

§ 2 (Geltungsbereich) Abs. 3 (neu)

- ³ Soweit das übergeordnete Recht keine entgegenstehenden Vorschriften enthält, gilt dieses Reglement auch für die Benützung der öffentlichen Strassen und Wege auf dem Gemeindegebiet der Stadt Zug.

Begründung: Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen soll sinngemäss auch auf Wege angewendet werden können. Dies insbesondere dort, wo Wege unmittelbar entlang von öffentlichen Anlagen geführt werden und ebenfalls zum Verweilen dienen. Auf diese Weise kann eine heikle Abgrenzungsproblematik vermieden werden.

§ 3 (Begriffe) Abs. 6

- ⁶ [...] und von welchem schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umgebung ausgehen können.

Begründung: Die Bezeichnung "lästige Einwirkungen" ist Teil der juristischen Fachsprache und wird im gleichen Zusammenhang auch in anderen Gesetzen verwendet (z.B. Umweltschutzgesetz Art. 1).

§ 3 (Begriffe) Abs. 7 Bst. c und d

- c) Installation umfangreicher Infrastrukturen;
d) umfangreichere verkehrspolizeiliche Massnahmen erforderlich sind.

Begründung: Die Begriffe "umfangreich" sollen unverändert übernommen werden. Eine abschliessende Definition kann hier nicht vorgenommen werden. Der Entscheid, ob ein Anlass die Kriterien für einen Grossanlass erfüllt oder nicht, muss der Praxis überlassen werden.

§ 3 (Begriffe): Erweiterung mit der Definition "private Veranstaltung"

Die vom GGR gewünschte Erweiterung mit dem Begriff "private Veranstaltung" wurde nicht umgesetzt.

Begründung: Das vorliegende Reglement regelt primär die öffentlichen Veranstaltungen. Es schliesst private Veranstaltungen (z.B. Firmenanlass) nicht aus und berücksichtigt diese unter dem Titel "Sondernutzung". Diese sind aber nur beschränkt bewilligungsfähig, weil das öffentliche Interesse an der Nutzung durch die Allgemeinheit in der Regel stärker zu gewichten ist als die privaten Interessen an einer Sondernutzung. Als Ausnahmen im Sinne des gesteigerten Gemeingebrauchs werden kleinere Privatanlässe (z.B. Hochzeitsapéros) bewilligt. Grössere private Veranstaltungen werden – soweit sie bewilligungsfähig sind – im Rahmen einer Sondernutzungskonzession bewilligt, welche auch die erforderlichen Auflagen enthält. Eine detaillierte Regelung dieser Nutzungsverhältnisse im Rahmen des vorliegenden Reglements erweist sich damit als nicht notwendig.

§ 4 (Grundsätze für alle Benützungsarten) Abs. 2

² Bei der Benützung der öffentlichen Anlagen ist auf die anderen Benützerinnen und Benützer und die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

Begründung: Redaktionelle Anpassung. Es ist naheliegend, dass es sich bei den "anderen Benützerinnen und Benützern" in der Regel um solche handelt, welche die Anlage gleichzeitig benützen. Aber auch auf allfällige spätere Nutzerinnen bzw. Nutzer ist Rücksicht zu nehmen, z.B. indem diesen die Anlagen und deren Einrichtungen in einem sauberen, gebrauchsfähigen Zustand überlassen werden.

§ 6 (Verbot des Mitbringens von Alkoholika oder Glasbehältnissen)

¹ Für einzelne öffentliche Anlagen kann der Stadtrat das Mitbringen von Alkoholika oder Glasbehältnissen verbieten.

² Das Verbot des Mitbringens von Alkoholika oder Glasbehältnissen kann tageszeitlich oder saisonal beschränkt werden.

³ Die Zuger Polizei sowie die von der Stadt Zug beauftragten Sicherheits- und Kontrollorgane sind ermächtigt, mitgebrachte Alkoholika oder Flaschen und Gläser einzuziehen und zu vernichten.

Begründung: Der Konsum von mitgebrachtem Alkohol wirkt sich insbesondere bei Hotspots nicht nur durch vermehrtes Littering aus. Der übermässige Alkoholkonsum steht oft auch in einem direkten Zusammenhang mit Lärmbelästigungen, Sachbeschädigungen, Vandalismus sowie der Anwendung von Gewalt und hat einen negativen Einfluss auf das subjektive Sicherheitsempfinden anderer Benützerinnen und Benützer der öffentlichen Anlagen.

Ergänzend zu verschiedenen präventiven und repressiven Massnahmen soll der Stadtrat deshalb in Ausnahmefällen – d.h. wenn andere Massnahmen zu wenig greifen – ein punktuelles Verbot des Mitbringens von Alkoholika oder Glasbehältnissen in öffentlichen Anlagen aussprechen können.

§ 13 (Öffentliche Veranstaltungen) Abs. 1

¹ Veranstalterinnen und Veranstalter haben im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit [...].

Begründung: Redaktionelle Anpassung. Es wird damit präzisiert, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht die alleinige Gesamtverantwortung betreffend Sicherheit und Ordnung trägt.

§ 22 (Strafbestimmung) Abs. 1 Bst. k

k) ein Verbot des Mitbringens von Alkoholika oder Glasbehältnissen missachtet,

Begründung: Redaktionelle Anpassung mit Bezug auf § 6, Verbot des Mitbringens von Alkoholika oder Glasbehältnissen.

§ 23 (Inkrafttreten) Abs. 2

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Begründung: Sollte vom fakultativen Referendum Gebrauch gemacht werden, kann das ursprünglich vorgesehene Inkrafttreten per 1. Januar 2018 nicht umgesetzt werden.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und
- das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen zum Beschluss zu erheben.

Zug, 22. August 2017

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Entwurf Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen: Fassung gemäss 1. Lesung im Grossen Gemeinderat vom 6. Juni 2017 und Anträge des Stadtrates vom 22. August 2017
3. Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen: Synopsis; Ergebnis der 1. Lesung im GGR vom 6. Juni 2017 und Anträge des Stadtrates für die 2. Lesung

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit in Zusammenarbeit mit dem städtischen Rechtsdienst verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 22 51.

Beschlussentwurf für 2. Lesung

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2420 vom 29. November 2016 (1. Lesung) und Nr. 2420.2 vom 22. August 2017 (2. Lesung):

1. Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen wird zum Beschluss erhoben.
2. Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005. Es wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: